

FRIEDENSVERTRAG MIT UNGARN 1947

Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik, Kanada, die Tschechoslowakei, Indien, Neuseeland, die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, die Südafrikanische Union und die Föderative Volksrepublik Jugoslawien als die Staaten, die sich im Kriegszustand mit Ungarn befinden und die mit wesentlichen militärischen Kräften aktiv am Kriege gegen die europäischen Feindstaaten teilgenommen haben und die nachstehend als „die Alliierten und Assoziierten Mächte“ bezeichnet sind, einerseits,

und Ungarn andererseits;

sind in Anbetracht dessen,

daß Ungarn mit Hitler-Deutschland verbündet war und auf dessen Seite am Kriege gegen die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und andere Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen teilgenommen hat, und daher seinen Teil der Verantwortung für diesen Krieg trägt; und

daß Ungarn jedoch am 28. Dezember 1944 die Beziehungen zu Deutschland abbrach, Deutschland den Krieg erklärte und am 20. Januar 1945 einen Waffenstillstand mit den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika schloß, die hierbei alle mit Ungarn im Krieg befindlichen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen vertraten; und

daß die Alliierten und Assoziierten Mächte und Ungarn den Wunsch haben, einen Friedensvertrag zu schließen, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, die als Folge der vorerwähnten Ereignisse noch ausstehenden Fragen regelt und die Grundlage freundschaftlicher Beziehungen zwischen ihnen bildet und dadurch die Alliierten und Assoziierten Mächte in den Stand versetzt, den ungarischen Antrag, Mitglied der Vereinten Nationen zu werden und auch jedem Übereinkommen beizutreten, das im Rahmen der Vereinten Nationen getroffen wird, zu unterstützen;

übereingekommen, die Beendigung des Kriegszustandes zu erklären und zu diesem Zweck den vorliegenden Friedensvertrag zu schließen. Sie haben dementsprechend die unterzeichneten Bevollmächtigten ernannt, die nach Vorlage ihrer für gut und richtig befundenen Vollmachten die folgenden Bestimmungen vereinbart haben:

TEIL I. DIE GRENZEN UNGARNS

Artikel 1

1. Die Grenzen Ungarns mit Österreich und mit Jugoslawien bleiben dieselben, wie sie am 1. Januar 1938 bestanden.
2. Die Entscheidungen des Wiener Schiedsspruchs vom 30. August 1940 werden als null und nichtig erklärt. Die Grenze zwischen Ungarn und Rumänien wird hierdurch so wiederhergestellt, wie sie am 1. Januar 1938 bestand.

3. Die Grenze zwischen Ungarn und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken verläuft von dem Treffpunkt der Grenzen dieser beiden Staaten mit der Grenze Rumäniens bis zum Treffpunkt der Grenzen dieser beiden Staaten und der Grenze der Tschechoslowakei entlang der früheren, am 1. Januar 1938 bestehenden Grenze zwischen Ungarn und der Tschechoslowakei.

4. (a) Die Entscheidungen des Wiener Schiedsspruchs vom 2. November 1938 werden als null und nichtig erklärt.

(b) Die Grenze zwischen Ungarn und der Tschechoslowakei wird von dem Treffpunkt der Grenzen dieser beiden Staaten mit der Grenze Österreichs bis zum Treffpunkt der Grenzen dieser beiden Staaten mit der Grenze der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hierdurch so wiederhergestellt, wie sie am 1. Januar 1938 bestand. Ausgenommen hiervon sind die Veränderungen, die sich aus den Bestimmungen des nachfolgenden Unterabschnitts ergeben.

(c) Ungarn tritt an die Tschechoslowakei die Ortschaften Horvathjarfalu, Oroszvar und Dunacsun ab und zwar einschließlich ihres auf der Karte I A, die dem vorliegenden Vertrag als Anlage beigefügt ist, eingezeichneten Katastergbietes. Dementsprechend wird die tschechoslowakische Grenze an diesem Abschnitt wie folgt festgelegt: Von dem Treffpunkt der am 1. Januar 1938 bestehenden Grenzen Österreichs, Ungarns und der Tschechoslowakei an wird die derzeitige ungarisch-österreichische Grenze die Grenze zwischen Österreich und der Tschechoslowakei bilden und zwar bis zu einem Punkt annähernd 500 m südlich des Hügels 134 (3,5 km nordwestlich der Kirche von Rajka), wodurch dieser Punkt nunmehr Treffpunkt der Grenzen der drei genannten Staaten wird. Von dort an verläuft die neue Grenze zwischen der Tschechoslowakei und Ungarn in ostwärtiger Richtung entlang der nördlichen Katastergrenze der Ortschaft Rajka bis zum rechten Ufer der Donau, und zwar an einem Punkt etwa 2 km nördlich von Hügel 128 (3,5 km ostwärts der Kirche von Rajka), wo die neue Grenze im Hauptfahrwasser der Donau mit der am 1. Januar 1938 bestehenden tschechoslowakisch-ungarischen Grenze zusammenläuft. Der Damm und der Abflußkanal innerhalb der Ortsgrenzen von Rajka verbleiben auf ungarischem Gebiet.

(d) Der genaue Verlauf der neuen Grenze zwischen Ungarn und der Tschechoslowakei, wie sie im obigen Unterabschnitt festgelegt ist, wird an Ort und Stelle durch eine Grenzkommission bestimmt, die sich aus Vertretern der beiden beteiligten Regierungen zusammensetzt. Die Kommission soll ihre Arbeit innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages beenden.

(e) Falls keine gegenseitige Vereinbarung zwischen Ungarn und der Tschechoslowakei über die Aussiedlung der Bevölkerung des abgetretenen Gebietes nach Ungarn zustandekommt, gewährleistet die Tschechoslowakei dieser Bevölkerung die vollen menschlichen und bürgerlichen Rechte. Alle Garantien und Vorrechte, die im tschechoslowakisch-ungarischen Abkommen vom 27. Februar 1946 für den Bevölkerungsaustausch vorgesehen sind, werden auch auf die Personen angewendet, die das an die Tschechoslowakei abgetretene Gebiet freiwillig verlassen.

5. Die oben beschriebenen Grenzen sind auf den Karten I und I A der Anlage I des vorliegenden Vertrages eingezeichnet.

TEIL II. POLITISCHE BESTIMMUNGEN

ABSCHNITT I

Artikel 2

1. Ungarn ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um allen der ungarischen Staatshoheit unterstehenden Personen ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion den Genuß der Menschenrechte und der grundlegenden Freiheiten einschließlich des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Presse- und Publikationsfreiheit, der Freiheit der Religionsausübung, der politischen Meinungs- und Versammlungsfreiheit zu gewährleisten.

2. Ferner verpflichtet sich Ungarn, daß die in Ungarn geltenden Gesetze weder durch ihren Inhalt noch in ihrer Anwendung einen Unterschied machen oder nach sich ziehen zwischen Personen ungarischer Staatsangehörigkeit auf Grund der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion dieser Personen; und zwar weder hinsichtlich ihrer Person noch ihres Eigentums, ihrer Geschäftsausübung, ihrer beruflichen oder finanziellen Interessen, ihrer Rechtsstellung, ihrer politischen oder bürgerlichen Rechte, noch in irgendeiner anderen Hinsicht.

Artikel 3

Ungarn, das in Übereinstimmung mit dem Waffenstillstands-Abkommen Maßnahmen ergriffen hat, um alle Personen, die sich wegen ihrer Tätigkeit zugunsten der Vereinten Nationen, oder weil sie mit diesen sympathisierten, oder wegen ihrer rassischen Abstammung in Haft befanden, ohne Unterschied ihrer Staatsangehörigkeit und Volkstumszugehörigkeit auf freien Fuß zu setzen, ferner alle diskriminierenden Gesetze und durch sie auferlegte Beschränkungen aufzuheben, führt diese Maßnahmen zu Ende und ergreift in Zukunft keine Maßnahmen oder erläßt keine Gesetze, die mit den in diesem Artikel bezeichneten Zielen unvereinbar sind.

Artikel 4

Ungarn, das in Übereinstimmung mit dem Waffenstillstands-Abkommen Maßnahmen zur Auflösung aller auf ungarischem Gebiet befindlichen Organisationen faschistischer Art ergriffen hat, gleichviel ob diese politischer, militärischer oder halb-militärischer Art waren, oder ob es sich um andere Organisationen handelte, die eine den Vereinten Nationen feindliche Propaganda einschließlich revisionistischer Propaganda betreiben, läßt in Zukunft das Bestehen und die Tätigkeit derartiger Organisationen, deren Ziel es ist, das Volk seiner demokratischen Rechte zu berauben, nicht zu.

Artikel 5

1. Ungarn wird in Verhandlungen mit der Tschechoslowakei eintreten, um die Frage der Einwohner der Tschechoslowakei ungarischer Abstammung, die sich nicht gemäß den Bestimmungen des Abkommens vom 27. Februar 1946 bezüglich eines Bevölkerungsaustausches in Ungarn niederlassen wollen, zu lösen.

2. Wird innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages keine Einigung erzielt, so ist die Tschechoslowakei berechtigt, die Frage vor den Außenministerrat zu bringen und die Hilfe des Außenministerrates zur Erreichung einer endgültigen Lösung in Anspruch zu nehmen.

Artikel 6

1. Ungarn unternimmt alle notwendigen Schritte, um sicherzustellen, daß festgenommen und vor Gericht gestellt werden:

(a) Personen, die beschuldigt sind, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen den Frieden oder gegen die Menschlichkeit begangen, befohlen oder begünstigt zu haben.

(b) Angehörige einer Alliierten oder Assoziierten Macht, die beschuldigt sind, gegen die Gesetze ihres Landes durch Verrat oder durch Zusammenarbeit mit dem Feinde während des Krieges verstoßen zu haben.

2. Auf Ersuchen der Regierung des betreffenden Mitgliedstaates der Vereinten Nationen wird Ungarn desgleichen Personen, die seiner Staatshoheit unterstehen, als Zeugen zur Verfügung stellen, wenn deren Aussagen für die Gerichtsverfahren der in Ziffer 1 dieses Artikels genannten Personen verlangt wird.

3. Alle Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 dieses Artikels sind durch eine der beteiligten Regierungen den Leitern der diplomatischen Vertretungen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika in Budapest vorzulegen, die sich über die strittige Frage einigen werden.

ABSCHNITT II

Artikel 7

Ungarn verpflichtet sich, die Rechtsgültigkeit der Friedensverträge mit Italien, Rumänien, Bulgarien und Finnland, ferner anderweitiger Übereinkommen oder Abmachungen, die von den Alliierten und Assoziierten Mächten für die Wiederherstellung des Friedens mit Österreich, Deutschland und Japan getroffen wurden oder werden, anzuerkennen.

Artikel 8

Der Kriegszustand zwischen Ungarn und Rumänien endet mit dem Inkrafttreten sowohl des vorliegenden Friedensvertrages als auch des Friedensvertrages zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, der Weißrussischen Sozialistischen Sowjetrepublik, Kanada, der Tschechoslowakei, Indien, Neuseeland, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Südafrikanischen Union einerseits und Rumänien andererseits.

Artikel 9

Ungarn verpflichtet sich, alle Vereinbarungen anzuerkennen, die zur Liquidierung des Volkerbundes und des Ständigen Internationalen Gerichtshofes getroffen wurden oder werden.

Artikel 10

1. Jede der Alliierten oder Assoziierten Mächte wird Ungarn innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages davon in Kenntnis setzen, welche ihrer aus der Vorkriegszeit stammenden gegenseitigen Verträge mit Ungarn sie aufrechtzuerhalten oder zu erneuern wünscht. Irgendwelche Bestimmungen,

die dem vorliegenden Vertrag nicht entsprechen, sollen jedoch aus den obenerwähnten Verträgen gestrichen werden.

2. Alle so angezeigten Verträge werden entsprechend Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registriert.

3. Soweit derartige Verträge nicht angezeigt werden, gelten sie als aufgehoben.

Artikel 11

1. Ungarn händigt innerhalb einer Frist von höchstens achtzehn Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an Jugoslawien und die Tschechoslowakei alle unter die nachstehenden Kategorien fallenden Objekte aus, die das kulturelle Erbe Jugoslawiens und der Tschechoslowakei bilden, aus diesen Gebieten stammen und nach 1848 auf Grund der ungarischen Herrschaft über diese Gebiete in der Zeit vor 1919 in den Besitz des ungarischen Staates oder ungarischer öffentlicher Einrichtungen kamen:

(a) Historische Archive, die auf jugoslawischem oder tschechoslowakischem Gebiet als geschlossene Einrichtungen entstanden;

(b) Bibliotheken, historische Dokumente, Antiquitäten und andere kulturelle Objekte, die Einrichtungen auf jugoslawischem oder tschechoslowakischem Gebiet oder historischen Persönlichkeiten des jugoslawischen und tschechoslowakischen Volkes gehörten;

(c) Künstlerische, literarische und wissenschaftliche Originalwerke jugoslawischer oder tschechoslowakischer Künstler, Schriftsteller und Wissenschaftler.

2. Durch Kauf, Schenkung oder Erbschaft erworbene Objekte sowie Originalwerke von Ungarn sind von den Bestimmungen der Ziffer 1 ausgenommen.

3. Ferner händigt Ungarn Jugoslawien die Archive der Illyrischen Deputation, der Illyrischen Kommission und der Illyrischen Kanzlei, die sich auf das 18. Jahrhundert beziehen, aus.

4. Die ungarische Regierung wird mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages den bevollmächtigten Vertretern Jugoslawiens und der Tschechoslowakei jede zur Auffindung und Prüfung dieser Objekte notwendige Hilfe gewähren. Innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Jahr nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages werden die jugoslawische und die tschechoslowakische Regierung der ungarischen Regierung eine Liste der nach diesem Artikel beanspruchten Objekte zustellen. Sollte die ungarische Regierung innerhalb von drei Monaten nach dem Erhalt dieser Liste Einspruch erheben gegen die Einbeziehung irgendwelcher Objekte, und sollte innerhalb eines weiteren Monats keine Einigung zwischen den beteiligten Regierungen erzielt werden, so wird der Streitfall in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 40 des vorliegenden Vertrages geregelt.

TEIL III. BESTIMMUNGEN ÜBER HEER UND LUFTWAFFE

ABSCHNITT I

Artikel 12

Die Unterhaltung von Land- und Luftstreitkräften und Befestigungen wird engstens begrenzt auf die Erfordernisse der zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und der örtlichen Grenzverteidigung notwendigen Aufgaben. Hiernach ist Ungarn berechtigt, bewaffnete Streitkräfte zu unterhalten, die die folgenden Stärken nicht überschreiten dürfen:

(a) ein Landheer in einer Gesamtstärke von 65 000 Mann, einschließlich Grenztruppen, Flak- und Flußflottillen-Personal.

(b) eine Luftwaffe von 90 Flugzeugen einschließlich der Reserveflugzeuge, von denen nicht mehr als 70 Kampfflugzeuge sein dürfen, mit einer Gesamtstärke von 5 000 Mann. Ungarn darf keine Flugzeuge besitzen oder erwerben, die in erster Linie als Bomber mit eingebauten Bombenträgern konstruiert sind.

Diese Stärken schließen in jedem Fall die Kampftruppen, die nicht kämpfenden Truppen und das Stabspersonal ein.

Artikel 13

Innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ist alles Personal des ungarischen Heeres und der ungarischen Luftwaffe, das die in Artikel 12 zugestandenen Stärken überschreitet, zu entlassen.

Artikel 14

Nicht dem ungarischen Heer oder der ungarischen Luftwaffe angehöriges Personal darf in keiner Form eine militärische oder Luftwaffen-Ausbildung im Sinne der Anlage II erhalten.

Artikel 15

Ungarn darf weder besitzen, noch konstruieren oder erproben: Irgendwelche Atomwaffen, Geschosse mit Selbstantrieb oder ferngesteuerte Geschosse oder Abschußvorrichtungen für diese (abgesehen von Torpedos und Torpedo-Abschußgeräten, die zur üblichen Bewaffnung von Kriegsschiffen gehören, die nach dem vorliegenden Vertrag erlaubt sind), Seeminen oder Torpedos, die nicht durch Kontaktberührung sondern durch Fernbeeinflussung ausgelöst werden, bemannte Torpedos, U-Boote oder andere Tauchfahrzeuge, Motor-Torpedoboote oder spezialisierte Typen von Landungsfahrzeugen.

Artikel 16

Ungarn darf kein Kriegsmaterial, das den Bedarf der nach Artikel 12 des vorliegenden Vertrages erlaubten Streitkräfte überschreitet, zurückhalten, herstellen oder anderweitig erwerben und auch keine Herstellungsmöglichkeiten hierfür behalten.

Artikel 17

1. Überzähliges Kriegsmaterial alliierten Ursprungs wird zur Verfügung der in Frage kommenden Alliierten oder Assoziierten Macht gestellt, die hierüber entsprechende Weisungen erläßt. Überzähliges ungarisches Kriegsmaterial wird zur Verfügung der Regierungen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika gestellt. Ungarn verzichtet auf alle Rechte an diesem Kriegsmaterial.

2. Kriegsmaterial deutschen Ursprungs oder Baumusters, das den für die nach vorliegendem Vertrag zugelassenen Streitkräfte erforderlichen Bedarf überschreitet, wird zur Verfügung der drei Regierungen gestellt. Ungarn wird kein Kriegsmaterial deutschen

Ursprungs oder deutschen Baumusters erwerben oder herstellen; auch wird es keine Techniker, insbesondere kein Personal der militärischen oder zivilen Luftfahrt, die deutsche Staatsangehörige sind oder waren, beschäftigen oder ausbilden.

3. Das in den Ziffern 1 und 2 dieses Artikels erwähnte überzählige Kriegsmaterial wird innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ausgeliefert oder zerstört.

4. Anlage III enthält eine Begriffsbestimmung und Aufzählung des Kriegsmaterials im Sinne des vorliegenden Vertrages.

Artikel 18

Ungarn arbeitet in jeder Hinsicht mit den Alliierten und Assoziierten Mächten zusammen, um sicherzustellen, daß Deutschland daran gehindert wird, außerhalb deutschen Gebietes Schritte zu einer Wiederaufrüstung zu unternehmen.

Artikel 19

Ungarn wird keine Flugzeuge deutscher oder japanischer Bauart für die zivile Luftfahrt erwerben oder herstellen oder solche, die wesentliche Bauelemente deutscher oder japanischer Herstellung oder Bauart enthalten.

Artikel 20

Alle Bestimmungen des vorliegenden Vertrages über Heer und Luftwaffe bleiben solange in Kraft, bis sie durch ein Übereinkommen zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Ungarn, oder, nachdem Ungarn Mitglied der Vereinten Nationen geworden ist, durch ein Übereinkommen zwischen dem Sicherheitsrat und Ungarn ganz oder teilweise abgeändert werden.

ABSCHNITT II

Artikel 21

1. Ungarische Kriegsgefangene werden so schnell wie möglich und in Übereinstimmung mit den Abmachungen zwischen der Gewahrsamsmacht und Ungarn in die Heimat entlassen.

2. Alle Kosten einschließlich der Unterhaltskosten, die durch die Verlegung ungarischer Kriegsgefangener von ihrem jeweiligen Sammelpunkt, der von der in Frage kommenden Regierung der Alliierten oder Assoziierten Macht bestimmt wird, zu dem Ort ihres Übertritts auf ungarisches Gebiet entstehen, sind von der ungarischen Regierung zu tragen.

TEIL IV. ZURÜCKZIEHUNG DER ALLIIERTEN STREITKRÄFTE

Artikel 22

1. Alle Alliierten Streitkräfte werden innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages aus Ungarn zurückgezogen. Lediglich der Sowjetunion wird das Recht vorbehalten, so viel bewaffnete Streitkräfte auf ungarischem Boden zu belassen, wie sie für die Aufrechterhaltung der Verbindungen der Sowjet-Armee mit der Sowjet-Besatzungszone in Österreich benötigt.

2. Alle ungenutzten ungarischen Geldmittel und alle ungarischen Güter, die sich im Besitz der Alliierten Streitkräfte in Ungarn befinden und nach Artikel 11 des Waffenstillstands-Abkommens erworben wurden, werden der ungarischen Regierung ebenfalls innerhalb einer Frist von 90 Tagen zurückerstattet.

3. Ungarn wird jedoch die Instandhaltungseinrichtungen und Erleichterungen zur Verfügung stellen, die für die Aufrechterhaltung der Verbindungen mit der Sowjet-Besatzungszone in Österreich im einzelnen erforderlich sind. Hierfür wird der ungarischen Regierung eine angemessene Entschädigung gewährt.

TEIL V. REPARATIONEN UND RÜCKERSTATTUNGEN

Artikel 23

1. Ungarn wird alle Verluste, die der Sowjetunion, der Tschechoslowakei und Jugoslawien durch militärische Operationen und die Besetzung der Gebiete dieser Staaten durch Ungarn zugefügt wurden, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei und Jugoslawien wiedergutmachen. Da jedoch berücksichtigt werden muß, daß Ungarn nicht nur vom Krieg gegen die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zurückgetreten ist, sondern auch Deutschland den Krieg erklärt hat, kommen die Parteien überein, daß Ungarn die obigen Verluste nicht ganz, sondern nur teilweise ersetzen soll, nämlich durch einen Betrag in Höhe von 300 Millionen Dollar, der innerhalb von acht Jahren, vom 20. Januar 1945 an gerechnet, in Waren zu zahlen ist (Maschinen, Flußfahrzeuge, Getreide und andere Waren). Der hiervon an die Sowjetunion zu zahlende Betrag beläuft sich auf 200 Millionen Dollar, der an die Tschechoslowakei und Jugoslawien zu zahlende Betrag auf 100 Millionen Dollar.

2. Verrechnungsgrundlage für die in diesem Artikel vorgesehene Regelung ist der Dollar der Vereinigten Staaten nach dem Stand der Goldparität am Tage der Unterzeichnung des Waffenstillstands-Abkommens, das heißt 35 Dollar für eine Unze Gold.

Artikel 24

1. Ungarn erkennt die Grundsätze der Erklärung der Vereinten Nationen vom 5. Januar 1943 an und erstattet innerhalb kürzester Frist alles aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates der Vereinten Nationen entfernte Eigentum zurück.

2. Die Rückerstattungspflicht erstreckt sich auf alles feststellbare Eigentum, das sich derzeit in Ungarn befindet und durch Gewalt oder Zwang durch eine der Achsenmächte aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen entfernt wurde, unabhängig davon, ob der jetzige Besitzer derartigen Eigentums durch spätere Transaktionen in dessen Besitz gelangt ist.

3. Wenn es Ungarn in besonderen Fällen unmöglich ist, Objekte von künstlerischem, historischem oder archäologischem Wert, die zu dem kulturellen Erbe des Mitgliedstaates der Vereinten Nationen gehören, von dessen Gebiet diese Objekte durch ungarische Streitkräfte, Behörden oder Staatsangehörige mit Gewalt oder Zwang entfernt wurden, zurückzuerstatten, so wird Ungarn dem in Frage kommenden Mitgliedstaat der Vereinten Nationen den entfernten Objekten gleichartige und annähernd gleichwertige überlassen, soweit derartige Objekte in Ungarn erhältlich sind.

4. Die ungarische Regierung erstattet das in diesem Artikel bezeichnete Eigentum in gutem Zustand zurück und trägt alle in diesem Zusammenhang in Ungarn entstehenden Arbeits-, Material- und Transportkosten.

5. Die ungarische Regierung arbeitet mit den Vereinten Nationen zusammen und trägt auf eigene Kosten für alle notwendigen Erleichterungen bei der Suche nach rückerstattungspflichtigem Eigentum und dessen Rückerstattung im Sinne dieses Artikels Sorge.

6. Die ungarische Regierung ergreift alle notwendigen Maßnahmen für die Rückerstattung des unter diesen Artikel fallenden Eigentums, wenn sich dieses Eigentum in einem dritten Land in der Hand von Personen befindet, die der ungarischen Staatshoheit unterstehen.

7. Forderungen auf Rückerstattung von Eigentum sind der ungarischen Regierung durch die Regierung des Landes, aus dessen Gebiet das Eigentum entfernt wurde, vorzulegen. Rollendes Material gilt hierbei als aus dem Lande entfernt, dem es ursprünglich gehörte. Derartige Forderungen sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages anzumelden.

8. Es obliegt der fordernden Regierung, das Eigentum festzustellen und die Eigentumsrechte daran nachzuweisen, und es obliegt der ungarischen Regierung nachzuweisen, daß dieses Eigentum nicht durch Gewalt oder Zwang entfernt wurde.

Artikel 25

Die in Artikel 1, Ziffer 4 des vorliegenden Vertrages vorgesehene Annullierung des Wiener Schiedsspruchs vom 2. November 1938 zieht die Annullierung der Vereinbarungen sowie der sich daraus ergebenden rechtlichen Folgerungen nach sich, welche bezüglich finanzieller Angelegenheiten sowie bezüglich öffentlicher und privater Versicherungen zwischen oder im Namen der beiden beteiligten Staaten beziehungsweise zwischen tschechoslowakischen und ungarischen juristischen Personen auf Grund des Wiener Schiedsspruchs und hinsichtlich des nach dem Protokoll vom 22. Mai 1940 ausgehändigten Materials abgeschlossen wurden. Diese Annullierung berührt jedoch in keiner Weise die Beziehungen zwischen natürlichen Personen. Die Einzelheiten der obenerwähnten Regelung werden durch gegenseitige Vereinbarungen zwischen den beteiligten Regierungen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages geregelt.

TEIL VI. WIRTSCHAFTLICHE BESTIMMUNGEN

Artikel 26

1. Ungarn stellt, soweit es das nicht schon getan, hat alle gesetzlichen Rechte und Interessen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen in Ungarn so wieder her, wie diese am 1. September 1939 bestanden haben. Es erstattet alles derzeit in Ungarn befindliche Eigentum der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihrer Staatsangehörigen in seinem gegenwärtigen Zustand zurück.

2. Die ungarische Regierung verpflichtet sich, alles unter diesen Artikel fallende Eigentum, alle Rechte und Interessen frei von allen Belastungen und Auflagen jeder Art, denen sie als Folge des Krieges möglicherweise unterworfen wurden, und ohne daß sie durch die ungarische Regierung im Zusammenhang mit ihrer Rückgabe irgendwie belastet werden,

zurückzuerstatten. Die ungarische Regierung hebt alle Maßnahmen wie Beschlagnahmungen, Enteignungen oder Kontrollen, die gegen das Eigentum der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zwischen dem 1. September 1939 und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ergriffen wurden auf. In Fällen, in denen das Eigentum nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zurückerstattet wird, ist binnen zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ein Antrag an die ungarischen Behörden zu richten, es sei denn, der Antragsteller vermag nachzuweisen, daß er seinen Antrag nicht innerhalb dieser Frist einreichen konnte.

3. Die ungarische Regierung wird alle Übertragungen von Eigentum, von Rechten und Interessen jeder Art, die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zustehen, für ungültig erklären, wenn diese Übertragungen durch Gewalt oder Zwang von seiten der Achsen-Regierungen oder ihrer Organe während des Krieges herbeigeführt wurden.

Bezüglich tschechoslowakischer Staatsangehöriger ist diese Ziffer auch auf Übertragungen anzuwenden, die nach dem 2. November 1938 durch Gewalt oder Zwang oder durch Maßnahmen herbeigeführt wurden, die sich aus einer diskriminierenden inneren Gesetzgebung seitens der ungarischen Regierung oder ihrer Organe in dem von Ungarn annektierten Gebiet der Tschechoslowakei ergaben.

4. (a) Die ungarische Regierung ist verantwortlich dafür, daß das Eigentum, das nach Ziffer I dieses Artikels an Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zurückzuerstatten ist, vollständig wiederhergestellt und in guten Zustand gebracht wird. Wenn das Eigentum nicht zurückerstattet werden kann oder wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen infolge des Krieges durch Verletzung oder Beschädigung des in Ungarn befindlichen Eigentums einen Verlust erlitten hat, so wird die ungarische Regierung eine Entschädigung in ungarischer Währung bis zur Höhe von zwei Dritteln der Summe zahlen, die am Tage der Auszahlung erforderlich ist, um ähnliches Eigentum zu erwerben oder um den erlittenen Verlust auszugleichen. In keinem Fall unterliegen Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einer ungünstigeren Behandlung in bezug auf die Entschädigung als sie ungarischen Staatsangehörigen gewährt wird.

(b) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die mittelbar oder unmittelbar Besitzrechte an solchen Körperschaften oder Gesellschaften haben, die nicht Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen im Sinne des Unterabschnitts 9 (a) dieses Artikels sind, werden in Übereinstimmung mit obigem Unterabschnitt (a) entschädigt, wenn sie durch Verletzung oder Beschädigung des in Ungarn befindlichen Eigentums einen Verlust erlitten haben. Diese Entschädigung wird auf der Grundlage des Gesamtverlustes oder -schadens errechnet, den die Körperschaft oder Gesellschaft erlitten hat, und steht im gleichen Verhältnis zu diesem Verlust oder Schaden wie die Nutzungsanteile dieser Staatsangehörigen zu dem Gesamtkapital der Körperschaft oder Gesellschaft.

(c) Die Entschädigung wird frei von irgendwelchen Abgaben, Steuern oder sonstigen Lasten gezahlt. Ihre Verwendung innerhalb Ungarns unterliegt keiner Beschränkung, jedoch unterliegt sie den Bestimmungen der Devisenkontrolle, die in Ungarn jeweils gültig sind.

(d) Die ungarische Regierung läßt Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen dieselbe Behandlung in der Zuweisung von Material für die Reparatur oder Wiederherstellung ihres in Ungarn befindlichen Eigentums, ferner in der Zuweisung von Devisen für die Einfuhr derartigen Materials zuteil werden, die sie ungarischen Staatsangehörigen gewährt.

(e) Die ungarische Regierung gewährt den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen eine Entschädigungssumme in ungarischer Währung in der in Unterabschnitt (a) vorgesehenen Höhe, wenn diese durch besondere Maßnahmen während des Krieges bezüglich ihres Eigentums dadurch einen Verlust oder Schaden erlitten haben, daß diese Maßnahmen auf ungarisches Eigentum nicht anwendbar waren. Verluste aus entgangenem Gewinn fallen nicht unter diesen Unterabschnitt.

5. Die Bestimmungen der Ziffer 4 dieses Artikels finden auf Ungarn auch dann Anwendung, wenn sich der Ersatzanspruch wegen Verletzung von Eigentum, das Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen oder deren Staatsangehörigen gehört und sich in Nordsiebenbürgen befindet, auf Maßnahmen gründet, die zu der Zeit stattfanden, in der dieses Gebiet unter ungarischer Verwaltung stand.

6. Alle angemessenen Kosten, die in Ungarn durch die Klarstellung von Forderungen und durch die Veranlagung von Verlusten und Schäden entstehen, sind von der ungarischen Regierung zu tragen.

7. Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und deren Eigentum sind von allen Sondersteuern, Abgaben oder Auflagen befreit, mit denen ihre Kapitalguthaben von der ungarischen Regierung oder sonst einer ungarischen Behörde zwischen dem Zeitpunkt des Waffenstillstands und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages besteuert worden sind, falls diese Besteuerung dem besonderen Zweck diene, Kriegsausgaben zu finanzieren oder die Kosten für die Besatzungstreitkräfte oder Reparationsleistungen an irgendeinen Mitgliedstaat der Vereinten Nationen aufzubringen, Alle hierfür gezahlten Beträge sind zurückzuerstatten.

8. Die Eigentümer des in Frage kommenden Eigentums und die ungarische Regierung können Vereinbarungen treffen, die die Bestimmungen dieses Artikels ersetzen.

9. Die in diesem Artikel gebrauchten Ausdrücke sind wie folgt zu verstehen:

(a) Unter „Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen“ sind Einzelpersonen zu verstehen, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Vereinten Nationen sind, oder Körperschaften oder Gesellschaften, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages nach den Gesetzen eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen errichtet sind, vorausgesetzt, daß die genannten Einzelpersonen, Körperschaften oder Gesellschaften diese Rechtsstellung bereits am Tage des Waffenstillstandes mit Ungarn innehatten.

Der Ausdruck „Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen“ umfaßt ferner alle Einzelpersonen, Körperschaften oder Gesellschaften, die nach den während des Krieges in Ungarn gültigen Gesetzen als Feinde behandelt wurden.

(b) Unter „Eigentümer“ ist der Mitgliedstaat der Vereinten Nationen beziehungsweise der Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Vereinten Nationen im Sinne des obigen Unterabschnitts (a) zu verstehen, der ein Recht auf das in Frage kommende Eigentum hat.

Der Ausdruck bezeichnet ferner den Rechtsnachfolger des Eigentümers, vorausgesetzt, daß der Rechtsnachfolger ebenfalls ein Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen im Sinne des obigen Unterabschnitts (a) ist. Wenn der Rechtsnachfolger das Eigentum in beschädigtem Zustand erworben hat, verbleiben dem Veräußerer die nach diesem Artikel vorgesehenen Entschädigungsrechte, unbeschadet der Verbindlichkeiten, die sich nach dem einheimischen Recht zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber ergeben.

(c) Unter „Eigentum“ ist zu verstehen: alles bewegliche oder unbewegliche Eigentum, gegenständliches sowie nicht gegenständliches Eigentum einschließlich gewerblichen, literarischen und künstlerischen Eigentums, ferner alle Arten von Rechten oder Interessen am Eigentum.

10. Die ungarische Regierung erkennt an, daß das Brioni-Abkommen vom 10. August 1942 null und nichtig ist. Sie verpflichtet sich, in Verhandlungen mit den anderen Unterzeichnern des Abkommens von Rom vom 29. Mai 1923 einzutreten, um durch die notwendigen Abänderungen die Bestimmungen dieses Abkommens dahingehend zu erweitern, daß eine angemessene Regelung für die dann vorgesehenen jährlichen Zahlungen sichergestellt wird.

Artikel 27

1. Ungarn verpflichtet sich, in allen Fällen, in denen Eigentum, gesetzliche Rechte oder Interessen von Personen, die der ungarischen Staatshoheit unterstehen, auf Grund der rassischen Abstammung oder der Religion dieser Personen nach dem 1. September 1939 Gegenstand von Enteignungs-, Beschlagnahmungs- oder Kontrollmaßnahmen waren, dieses Eigentum, diese gesetzlichen Rechte oder Interessen mit allem Zubehör zurückzuerstatten. Wenn eine Rückerstattung unmöglich ist, ist eine angemessene Entschädigung hierfür zu zahlen.

2. Alles in Ungarn befindliche Eigentum, alle Rechte und Interessen von Personen, Organisationen oder Gemeinschaften, die — einzeln oder als Mitglieder von Gruppen — rassischen, religiösen oder anderen faschistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren, werden von der ungarischen Regierung den in Ungarn befindlichen Organisationen, die diese Personen, Organisationen oder Gemeinschaften vertreten, zurückerstattet, wenn auf dieses Eigentum, diese Rechte und Interessen innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages kein Anspruch seitens der Erben oder kein sonstiger Anspruch erhoben wird. Das so übertragene Eigentum wird von diesen Organisationen zu Unterstützungs- und Wiedergutmachungszwecken für die überlebenden Mitglieder derartiger Gruppen, Organisationen und Gemeinschaften in Ungarn verwandt. Die Übertragungen sind innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages durchzuführen. Sie umfassen alles Eigentum, alle Rechte und Interessen, die nach Ziffer 1 dieses Artikels zurückzuerstatten sind.

Artikel 28

Ungarn erkennt an, daß die Sowjetunion ein Anrecht auf alle deutschen Guthaben in Ungarn hat, die der Sowjetunion vom Kontrollrat für Deutschland zugesprochen sind, und es verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Übertragung zu erleichtern.

Artikel 29

1. Jede der Alliierten und Assoziierten Mächte ist berechtigt, alles Eigentum, alle Rechte und Interessen Ungarns oder ungarischer Staatsangehöriger, die sich beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages in ihrem Gebiet befinden, zu beschlagnahmen, zurückzubehalten, zu liquidieren oder andere Handlungen in bezug hierauf vorzunehmen. Sie ist ferner berechtigt, dieses Eigentum oder den daraus stammenden Erlös innerhalb der Grenzen ihrer Forderungen und derjenigen ihrer Staatsangehörigen gegen Ungarn oder ungarische Staatsangehörige einschließlich von Schuldforderungen — jedoch nicht von Forderungen, die nach anderen Artikeln des vorliegenden Vertrages voll befriedigt werden, — zu jedem gewünschten Zweck zu verwenden. Alles ungarische Eigentum oder der daraus stammende Erlös, der die Höhe derartiger Forderungen überschreitet, wird zurückerstattet.

2. Die Liquidation von und die Verfügung über ungarisches Eigentum wird in Übereinstimmung mit den Gesetzen der in Frage kommenden Alliierten oder Assoziierten Macht durchgeführt. Der ungarische Eigentümer hat außer den Rechten, die ihm nach diesen Gesetzen zustehen, keinerlei Rechte an derartigem Eigentum.

3. Die ungarische Regierung verpflichtet sich, ungarische Staatsangehörige, deren Eigentum nach diesem Artikel erfaßt und nicht zurückerstattet wird, zu entschädigen.

4. Dieser Artikel begründet keine Verpflichtung für irgendeine der Alliierten oder Assoziierten Mächte, gewerbliches Eigentum an die ungarische Regierung oder an ungarische Staatsangehörige zurückzuerstatten, oder derartiges Eigentum bei der Festsetzung der Beträge, die nach Ziffer 1 dieses Artikels zurückbehalten werden können, in Anrechnung zu bringen. Die Regierung jeder der Alliierten und Assoziierten Mächte ist berechtigt, den Rechten und Interessen an gewerblichem Eigentum im Gebiet dieser Alliierten oder Assoziierten Macht, das vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages durch die ungarische Regierung oder durch ungarische Staatsangehörige erworben wurde, diejenigen Begrenzungen, Bedingungen und Beschränkungen aufzuerlegen, die die Regierung der Alliierten oder Assoziierten Macht im nationalen Interesse für erforderlich hält.

5. Das unter Ziffer 1 dieses Artikels fallende Eigentum umfaßt das ungarische Eigentum, das auf Grund des bestehenden Kriegszustandes zwischen Ungarn und der Alliierten oder Assoziierten Macht, die die Gerichtsbarkeit über dieses Eigentum ausübt, der Kontrolle unterliegt. Nicht eingeschlossen ist jedoch:
 - (a) Eigentum der ungarischen Regierung, das konsularischen oder diplomatischen Zwecken dient.

 - (b) Eigentum von religiösen Vereinigungen oder privaten karitativen Einrichtungen, das religiösen oder karitativen Zwecken dient.

 - (c) Eigentum natürlicher Personen, die ungarische Staatsangehörige sind und die die Erlaubnis haben, im Gebiet des Landes zu wohnen, in dem das Eigentum sich befindet, beziehungsweise sonstwo im Gebiet der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu wohnen; vorausgesetzt, daß es sich hierbei nicht um ungarisches Eigentum handelt, das zu irgendeiner Zeit während des Krieges Maßnahmen unterworfen war, die nicht allgemein auf das Eigentum von ungarischen Staatsangehörigen, die im selben Gebiet wohnhaft waren, angewendet wurden.

(d) Eigentumsrechte, die seit der Wiederaufnahme der Handels- und finanziellen Beziehungen zwischen den Alliierten und Assoziierten Mächten und Ungarn oder aus Transaktionen zwischen der Regierung einer Alliierten oder Assoziierten Macht und Ungarn seit dem 20. Januar 1945 entstanden sind.

(e) Rechte an literarischem und künstlerischem Eigentum.

Artikel 30

1. Vom Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages an wird in Deutschland befindliches Eigentum Ungarns und ungarischer Staatsangehöriger nicht mehr als feindliches Eigentum behandelt, und alle auf dieser Behandlung beruhenden Beschränkungen werden aufgehoben.

2. Feststellbares Eigentum Ungarns oder ungarischer Staatsangehöriger, das von deutschen Streitkräften oder Behörden nach dem 20. Januar 1945 mit Gewalt oder Zwang von ungarischem Gebiet nach Deutschland verbracht wurde, kann zur Rückerstattung herangezogen werden.

3. Die Wiederherstellung und Rückerstattung ungarischen Eigentums in Deutschland wird in Übereinstimmung mit den Maßnahmen durchgeführt, die die Besatzungsmächte in Deutschland bestimmen werden.

4. Unbeschadet dieser und anderer Verfügungen der Besatzungsmächte in Deutschland zugunsten Ungarns und ungarischer Staatsangehöriger verzichtet Ungarn für sich selbst sowie für ungarische Staatsangehörige auf alle Forderungen gegen Deutschland und deutsche Staatsangehörige, die am 8. Mai 1945 ausstanden, mit Ausnahme der Forderungen aus Verträgen und anderen eingegangenen Verbindlichkeiten und aus erworbenen Rechten aus der Zeit vor dem 1. September 1939. Dieser Verzicht umfaßt alle Schulden, alle zwischenstaatlichen Forderungen aus Abmachungen, die im Verlauf des Krieges vereinbart wurden, sowie alle Forderungen aus Verlusten oder Schäden, die während des Krieges entstanden sind.

Artikel 31

1. Der Kriegszustand als solcher hebt die Verpflichtung zur Zahlung von Geldschulden aus früheren Verbindlichkeiten und Verträgen und aus Rechten, die vor dem bestehenden Kriegszustand erworben wurden, nicht auf, wenn diese Schulden vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages fällig waren und von seiten der ungarischen Regierung oder ungarischer Staatsangehöriger der Regierung oder Staatsangehörigen einer Alliierten und Assoziierten Macht geschuldet werden, oder wenn sie von seiten der Regierung oder von Staatsangehörigen einer der Alliierten und Assoziierten Mächte der ungarischen Regierung oder ungarischen Staatsangehörigen geschuldet werden.

2. Sofern in dem vorliegenden Vertrag nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, soll keine Bestimmung dieses Vertrages dahingehend ausgelegt werden, daß die Beziehungen zwischen Schuldner und Gläubigern, die aus Verträgen stammen, welche die ungarische Regierung oder ungarische Staatsangehörige in der Vorkriegszeit abgeschlossen haben, beeinträchtigt werden.

Artikel 32

1. Ungarn verzichtet gegenüber den Alliierten und Assoziierten Mächten auf alle Forderungen und Ansprüche der ungarischen Regierung oder ungarischer Staatsangehöriger, die unmittelbar durch den Krieg entstanden sind oder aus Maßnahmen herrühren, die auf Grund des Kriegszustandes in Europa nach dem 1. September 1939 durchgeführt wurden, gleichviel ob die Alliierte oder Assoziierte Macht zu der Zeit mit Ungarn im Kriegszustand war oder nicht.

Hierin sind eingeschlossen:

(a) Forderungen aus Verlusten oder Schäden, die sich als Folge von Maßnahmen der Streitkräfte oder Behörden Alliiertes oder Assoziertes Mächte ergeben haben;

(b) Forderungen, die aus der Anwesenheit, den Operationen oder den Maßnahmen der Streitkräfte oder der Behörden Alliiertes oder Assoziertes Mächte auf ungarischem Boden herrühren;

(c) Forderungen, die sich aus den Entscheidungen oder Anordnungen der Prisengerichte Alliiertes oder Assoziertes Mächte ergeben. Ungarn erkennt in diesem Zusammenhang alle Entscheidungen und Anordnungen dieser Prisengerichte seit dem 1. September 1939, die ungarische Schiffe oder ungarische Waren oder die Bezahlung von Kosten betreffen, als gültig und bindend an;

(d) Forderungen, die sich aus der Ausübung der Kriegsrechte oder aus Maßnahmen zur Durchführung dieser Rechte herleiten.

2. Durch die Bestimmungen dieses Artikels werden alle Forderungen der hierin bezeichneten Art vollständig und endgültig ausgeschlossen. Diese sind hiermit erloschen, wer auch immer die interessierten Parteien sein mögen. Die ungarische Regierung erklärt sich damit einverstanden, eine angemessene Entschädigung in ungarischer Währung an diejenigen Personen zu zahlen, die den Streitkräften der Alliierten oder Assoziierten Mächte auf ungarischem Gebiet durch Beschlagnahme erfaßte Versorgungsgüter gestellt oder Dienste geleistet haben; ferner für Forderungen aufzukommen, die gegen die Streitkräfte der Alliierten oder Assoziierten Mächte wegen Schäden auf ungarischem Gebiet erhoben werden, die nicht durch Kampfhandlungen verursacht wurden.

3. Desgleichen verzichtet Ungarn gegenüber jedem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, der während des Krieges die diplomatischen Beziehungen mit Ungarn abgebrochen hat und der in Zusammenarbeit mit den Alliierten und Assoziierten Mächten handelte, auf alle unter Ziffer 1 dieses Artikels fallenden Forderungen der ungarischen Regierung oder ungarischer Staatsangehöriger.

4. Die ungarische Regierung übernimmt die volle Haftung für alles Alliierte Militärgeld, das in Ungarn durch die Alliierten Militärbehörden ausgegeben wurde, einschließlich des beim Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages in Umlauf befindlichen Geldes.

5. Der Verzicht Ungarns auf die unter Ziffer I dieses Artikels fallenden Forderungen schließt alle Forderungen ein, die aus Maßnahmen herrühren, welche von einer der Alliierten und Assoziierten Mächte zwischen dem 1. September 1939 und dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages bezüglich ungarischer Schiffe getroffen wurden,

ferner alle Forderungen und Schulden, die sich aus den derzeit gültigen Abkommen über Kriegsgefangene ergeben.

Artikel 33

1. Bis zum Abschluß von Handelsverträgen oder von Abkommen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Ungarn wird die ungarische Regierung während eines Zeitraums von achtzehn Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages jedem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, der Ungarn in gleichen Angelegenheiten seinerseits tatsächlich die gleiche Behandlung gewährt, die folgende Behandlung garantieren:

(a) Bezüglich aller Einfuhr- und Ausfuhrzölle und -abgaben, der inländischen Besteuerung eingeführter Waren und aller diesbezüglichen Regelungen wird dem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen zugesichert, daß er bedingungslos als meistbegünstigte Nation behandelt wird.

(b) In jeder anderen Hinsicht macht Ungarn keinen willkürlichen Unterschied zwischen Waren, die aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen stammen oder für diesen bestimmt sind, und solchen Waren, die aus dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der Vereinten Nationen oder aus einem dritten Staat stammen oder für diesen bestimmt sind.

(c) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen einschließlich juristischer Personen genießen in allen Handels-, Industrie- und Schifffahrtsangelegenheiten sowie in allen anderweitigen Zweigen des Geschäftsverkehrs in Ungarn die Vorteile, die den eigenen Staatsangehörigen gewährt werden, sowie die Vorteile als meistbegünstigte Nation. Diese Bestimmungen finden auf die Verkehrsluftfahrt keine Anwendung.

(d) Ungarn gewährt keinem Staat irgendwelche ausschließlichen oder unterschiedlichen Rechte hinsichtlich der zivilen Luftfahrt auf den internationalen Strecken, sondern eröffnet allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die gleiche Möglichkeit zum Erwerb von Rechten der internationalen Verkehrsluftfahrt auf ungarischem Gebiet einschließlich des Landerechtes, um zu tanken und Reparaturen vorzunehmen. Ungarn sichert hinsichtlich der Ausübung der Verkehrsluftfahrt auf internationalen Strecken allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der gleichen Behandlung das Recht zu, ungarisches Gebiet ohne Zwischenlandung zu überfliegen. Diese Bestimmungen lassen die Interessen der nationalen Verteidigung Ungarns unberührt.

2. Die obigen Verpflichtungen Ungarns unterliegen den Sonderbestimmungen, die Ungarn üblicherweise in die vor dem Krieg abgeschlossenen Handelsverträge aufgenommen hat; und die Bestimmungen hinsichtlich der Gegenseitigkeit, die jeder Mitgliedstaat der Vereinten Nationen garantiert, unterliegen den Sonderbestimmungen, die dieser Staat üblicherweise in die von ihm abgeschlossenen Handelsverträge aufgenommen hat.

Artikel 34

Ungarn wird den über sein Gebiet führenden Eisenbahndurchgangsverkehr unter angemessenen Tarifen nach Möglichkeit erleichtern und durch Verhandlungen mit den Nachbarstaaten alle gegenseitigen Vereinbarungen treffen, die für diesen Zweck erforderlich sind.

Artikel 35

1. Alle Streitigkeiten, die in Zusammenhang mit den Artikeln 24, 25 und 26 und den Anlagen IV, V und VI des vorliegenden Vertrages entstehen sollten, werden einer Schlichtungskommission vorgelegt, die sich aus je einer gleichen Anzahl von Vertretern der Regierung des beteiligten Mitgliedstaats der Vereinten Nationen und der ungarischen Regierung zusammensetzt. Wenn innerhalb von drei Monaten, nachdem der Streitfall der Schlichtungskommission vorgelegt wurde, keine Einigung erzielt wird, kann jede der beiden Regierungen die Erweiterung der Kommission um ein drittes Mitglied fordern; sollten sich die beiden Regierungen über die Auswahl dieses Mitglieds nicht einigen, so kann der Generalsekretär der Vereinten Nationen von jeder der Parteien ersucht werden, die Ernennung vorzunehmen.

2. Die Entscheidung der Kommission wird durch Mehrheitsbeschluß der Kommissionsmitglieder gefällt und ist von den Parteien als endgültig und bindend anzunehmen.

Artikel 36

Die Artikel 24, 26, 33 und die Anlage VI des vorliegenden Vertrages finden auf die Alliierten und Assoziierten Mächte sowie auf Frankreich Anwendung, ferner auf diejenigen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die während des Krieges die diplomatischen Beziehungen mit Ungarn abgebrochen haben.

Artikel 37

Die Bestimmungen der Anlagen IV, V und VI bilden genau wie die anderen Anlagen, wesentliche Bestandteile des vorliegenden Vertrages und haben die gleiche Rechtskraft und Wirksamkeit.

TEIL VII. BESTIMMUNG BEZÜGLICH DER DONAU

Artikel 38

Die Schifffahrt auf der Donau steht den Staatsangehörigen, den Handelsschiffen und den Waren aller Staaten zu gleichen Hafens- und Schifffahrtsabgaben und unter gleichen Bedingungen für die Handelsschifffahrt frei und offen. Das Obige bezieht sich jedoch nicht auf den Verkehr zwischen Häfen eines und desselben Staates.

TEIL VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 39

1. Für einen Zeitraum von nicht mehr als achtzehn Monaten nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages vertreten die Leiter der diplomatischen Vertretungen der Sowjetunion, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika in Budapest gemeinsam die Alliierten und Assoziierten Mächte gegenüber der ungarischen Regierung in allen Angelegenheiten der Durchführung und Auslegung des vorliegenden Vertrages.

2. Die drei Leiter der diplomatischen Vertretungen lassen der ungarischen Regierung die Richtlinien, die technischen Ratschläge und die Klarstellungen zukommen, die unter Umständen zur schnellen und wirksamen Durchführung des vorliegenden Vertrages nach Wortlaut und Sinn erforderlich sind.

3. Die ungarische Regierung stellt den drei Leitern der diplomatischen Vertretungen alle notwendigen Informationen und jede Hilfe zur Verfügung, deren sie zur Erfüllung der ihnen aus dem vorliegenden Vertrag erwachsenden Aufgaben bedürfen.

Artikel 40

1. Jede Streitigkeit über die Auslegung und Durchführung des Vertrages, die nicht durch unmittelbare diplomatische Verhandlungen beigelegt werden kann, wird mit Ausnahme der Fälle, für die ein anderes Verfahren in einem Artikel des vorliegenden Vertrages ausdrücklich vorgesehen ist, den drei Leitern der diplomatischen Vertretungen vorgelegt, die dann nach Artikel 39 verfahren. Nur sind die Leiter der diplomatischen Vertretungen in diesem Fall nicht an die in diesem Artikel vorgesehene Frist gebunden. Sollten sie nicht in der Lage sein, innerhalb von zwei Monaten eine derartige Streitfrage beizulegen, so soll diese, wenn die streitenden Parteien sich nicht untereinander über eine andere Form der Beilegung einigen, auf Ersuchen einer der streitenden Parteien einer Kommission vorgelegt werden, die sich aus je einem Vertreter der streitenden Parteien und einem dritten Mitglied zusammensetzt, das in gegenseitigem Einvernehmen der beiden Parteien aus den Staatsangehörigen eines dritten Landes bestimmt wird. Wenn sich die beiden streitenden Parteien innerhalb eines Monats über die Ernennung des dritten Mitglieds nicht einigen, so kann jede dieser Parteien den Generalsekretär der Vereinten Nationen ersuchen, die Ernennung vorzunehmen.

2. Die Entscheidung der Kommission wird durch Mehrheitsbeschluß der Kommissionsmitglieder gefällt und ist von den Parteien als endgültig und bindend anzunehmen.

Artikel 41

1. Jeder Mitgliedstaat der Vereinten Nationen, der nicht Signatarmacht des vorliegenden Vertrages ist, sich aber mit Ungarn im Kriegszustand befindet, kann dem Vertrag beitreten und gilt nach dem Beitritt für die Zwecke des vorliegenden Vertrages als Assoziierte Macht.

2. Die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt und mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung wirksam.

Artikel 42

Der vorliegende Vertrag, dessen russischer und englischer Text maßgeblich sind, wird von den Alliierten und Assoziierten Mächten ratifiziert. Desgleichen wird er von Ungarn ratifiziert. Er tritt unmittelbar mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika in Kraft. Die Ratifikationsurkunden werden innerhalb kürzester Frist bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt.

Für diejenigen Alliierten oder Assoziierten Mächte, die ihre Ratifikationsurkunden erst später hinterlegen, tritt der Vertrag mit dem Tage der Hinterlegung in Kraft. Der vorliegende Vertrag wird in den Archiven der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken niedergelegt, die jeder der Signatarmächte beglaubigte Abschriften zukommen läßt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten den vorliegenden Vertrag unterschrieben und ihre Siegel beigefügt.

Ausgefertigt in der Stadt Paris in russischer, englischer, französischer und ungarischer Sprache, am zehnten Februar neunzehnhundertsiebenundvierzig.

Sowjetunion	Alexander Bogomolow, Botschafter in Paris
Großbritannien	Alfred Duff Cooper, Botschafter in Paris
Vereinigte Staaten	Jefferson Caffery, Botschafter in Paris
Australien	James A. Beasley, Hoher Kommissar in London
Weißrußland	Kusma Kisselew, Außenminister
Kanada	General George Vanier, Botschafter in Paris
Tschechoslowakei	Jan Masaryk, Außenminister
Indien	Sir Samuel Runganadhan, indischer Delegierter bei der Friedenskonferenz in Paris
Neuseeland	N. J. Jordan, Hoher Kommissar in London
Ukraine	Iwan Senin, Vizepräsident des Ministerrats
Südafrika	Wm. G. Paminter, Gesandter in Paris
Jugoslawien	Stanoje Simitsch, Außenminister
Ungarn	Janos Gyöngyössi, Außenminister

[Quelle: Die Friedensverträge von 1947 mit Italien, Ungarn, Bulgarien, Rumänien und Finnland (= Quellen für Politik und Völkerrecht, Bd. 1), Oberursel 1948, S.146-163.]